

## Satzung

### § 1 (Name)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Clemensschule e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 (Sitz)

Sitz des Vereins ist der Standort der Schule. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Münster.

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die zur Förderung der Clemensschule bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung kann auch in Textform abgegeben werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch den Vorstand angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben hat durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod;
  2. durch schriftlichen Austritt aus dem Verein, welcher gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erklärt werden.
  3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands im Falle vereinschädigenden Verhaltens oder bei Rückstand mit fälligen Beiträgen mindestens in einer Gesamthöhe eines Jahresbetrages.

Beim Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

### § 4 (Beiträge)

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird mit Beginn des Schuljahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

### § 5 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;

2. die Mitgliederversammlung;

#### § 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  1. dem Vorsitzenden;
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  3. dem KassiererZum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
  
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  4. der Schriftführer
  5. der Schulleiter;
  6. der Schulpflegschaftsvorsitzende.
  
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  
- (4) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.
  
- (5) Der Schriftführer wird vom Gesamtvorstand bestimmt.

#### § 7 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands)

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
  
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Für das schriftliche Verfahren genügt die Textform.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung gem. Abs. 3 ist ein Protokoll nicht erforderlich.

#### § 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entscheidung über Mitgliederanträge
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge (§ 4)
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben hat, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist bzw. wenn die Einladung an das die Schule besuchende Kind des Mitglieds übergeben wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung können nur durch Beschluss der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Für die Einberufung geltend die Regelungen gem. vorstehenden Absatz 3.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom

Schriftführer oder dessen Abwesenheit von einem der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

#### § 9 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Clemensschule, um die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerrinnen ideell und materiell zu unterstützen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Zu fördern und zu unterstützen sind auch Veranstaltungen der Schule und der Schulpflegschaft, die die Erziehungsgemeinschaft pflegen und das Wohl der Schule fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Clemensschule, die es ausschließlich für die in § 8 genannten Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung der Schule fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Clemens.

O. A.

18.10.11

*Rand*